

## Entrechtung der Kommunen

Mit der Installierung des ‚Generalinspektors für Wasser und Energie‘ am 29. Juli 1941 wurde der (Reichs-) **Innenminister aus der Energieaufsicht der Kommunen entfernt**. Der Innenminister war bis dahin zuständig für den staatsrechtlichen Schutz der schwachen Kommunen im Energiebereich. Seitdem sind die **Kommunen im energiepolitischen Bereich entrechtet** – Näheres dazu nächste Seite, zweite Hälfte.

Als Folge davon wurde bspw. im Länderausschuss Elektrizität<sup>\*)</sup> am 21.7. 1964 der ‚**300-MW-Erlass**‘ beschlossen. Den Kommunen wurde verboten, Kraftwerke unter einer Leistung von 300 MW (EnWG, I, Seite 108) zu bauen. 300 MW ist eine Dimension, die für die meisten Kommunen viel zu groß ist.

\*) im Länderausschuss Elektrizität waren vertreten der Bundeswirtschaftsminister und die Länderwirtschaftsminister – d.h. keine Vertreter der Kommunen, siehe Abschnitt 1.

Rottweil, älteste Stadt Baden-Württembergs, durfte nur **maximal 10 % Eigenstrom** erzeugen. Auflage der EVS, Vorgängerin der EnBW.

Der letzte Akt der Entrechtung der Kommunen besteht in der **Illegalisierung der Inhouse-vergabe** und der Vorschrift zur Ausschreibung der Strom- und Gaskonzessionen durch den ‚Leitfaden‘ des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur von Dezember 2010, mit höchst-richterlicher Genehmigung durch den Bundesgerichtshof am 17. Dezember 2013.

Die Verträge - die Konzessionsverträge -, die zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den öffentlichen Gebietskörperschaften geschlossen werden, stehen auf einer privat-rechtlichen Grundlage. Somit sind **Hoheitsrechte in den privatrechtlichen Sektor verschoben** mit allen Konsequenzen der legalisierten Form der öffentlichen Korruption.

